## GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat und dessen Ausschüsse der STADT Bad LOBENSTEIN

(in der Fassung der 9. Änderung der Geschäftsordnung vom 29.3.2024 mit Gültigkeit ab 1.1.2023)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003, (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBI. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 4. Sitzung (Dringlichkeitssitzung) am 26.11.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## § 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 6 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (7) Die Vorsitzenden der Bürgerräte der Ortsteile haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

# § 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig vor Beginn der Sitzung eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,- Euro verhängen.

### § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Beteiligten,
  - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z.B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden,
  - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem (Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen,
  - f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
  - Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Film-, Bild und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

# § 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung der n\u00e4chsten Sitzung ist eine Angelegenheit aufzunehmen, die dem B\u00fcrgermeister schriftlich bis sp\u00e4testens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt wird. In die Tagesordnung aufzunehmende Antr\u00e4ge m\u00fcssen schriftlich begr\u00fcndet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich ge\u00e4ndert hat.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
  - diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  - 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

# § 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach der ThürKO zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

## § 7 Vorlage

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

### § 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll mit oder entsprechend des anhängenden Formulars vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden

- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können vom selben Antragsteller/derselben Antrag stellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

### § 9 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt oder in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen, einzelnen Stadtratsmitgliedern und auch von Bürgerratsmitgliedern der Ortsteile am Ende der öffentlichen Sitzung an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied oder das anfragende Bürgerratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen k\u00f6nnen nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschlie\u00dft. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der B\u00fcrgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der n\u00e4chsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer fr\u00fcheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.
- (5) In der Regel wird vor jeder öffentlichen Stadtratssitzung eine Bürgerfragestunde von maximal 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Bürger können den Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister Fragen stellen, die sich nur auf städtische Angelegenheiten beziehen dürfen. Sie sind nach Möglichkeit sofort bei max. zwei Nachfragen zum gleichen Sachverhalt zu beantworten. Ist dies nicht möglich, wird die Frage schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung beantwortet. Bürgerfragen in der fortlaufenden Sitzung nach der Bürgerfragestunde sind nicht zulässig.

# § 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein 1. Stellvertreter.
  - Ist der 1. Stellvertreter verhindert, führt den Vorsitz der 2. Stellvertreter. Sollten alle drei Vorgenannten verhindert sein, führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied/Bürgerratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder/Bürgerratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion/des Bürgerrates insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion/Bürgerrat insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied/Bürgerratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Die Sitzungen des Stadtrates sind in der Regel spätestens um 22:00 Uhr beendet. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, die Sitzungszeit zu verlängern. Ist die Tagesordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgearbeitet, wird gemeinsam ein Termin für die Fortsetzung der Sitzung festgelegt.

### § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
  - a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Schließung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Schluss der Aussprache,
  - h) Schluss der Rednerliste,
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - k) Begrenzung der Aussprache,
  - I) zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## § 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die

- Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Regelungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

## § 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.
  Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit der Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

### § 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände,

- die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen. Jedes Stadtratsmitglied erhält eine Kopie des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch für die Stadtratsmitglieder die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates.
- (5) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht nach Genehmigung entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 allen Bürgern frei.

## § 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

### § 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Aus der Bezeichnung einer Fraktion muss im Sinne des Parteigesetzes für die Bürger die politische Zusammensetzung erkennbar sein. Neutrale Bezeichnungen, insbesondere ausschließlich Namen einer Gebietskörperschaft, sind nicht zulässig.

# § 17 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat kann dem Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Stadtrats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.
- (2) Für nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
  - 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
  - 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
  - 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
  - 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
  - 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
  - 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;

- 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
- 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO;
- die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
- 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
- 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
- 12. die Veräußerung von Stadtvermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
- 13. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
- 14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  - 1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
  - 2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
  - 3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 2 vergleichbar ist;
  - 4. den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge: Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) über einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;

von 20.000,00 Euro

5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen

über 20.000,00 Euro;

6. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauplätzen – auch bei Zwangsversteigerungen unter Ausübung des Vorkaufsrechts -

über 40.000,00 Euro;

7. Entscheidung im Einzelfall über:

den Erlass

über 5.000,00 Euro;

- die Niederschlagung

über 5.000,00 Euro;

 die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen auf die Dauer bis zu 12 Monaten;

über 10.000,00 Euro

- die Stundung von Zahlungsansprüchen auf die Dauer von 12 Monaten;

über 10.000,00 Euro

- überplanmäßige Ausgaben

über 50.000,00 Euro;

- außerplanmäßige Ausgaben

über 30.000,00 Euro;

8. Honorarverträge im kulturellen Bereich mit einem Wert

über 30.000,00 Euro;

- 9. Grundsatzentscheidung zur Bauleitplanung;
- Grundsatzentscheidung über Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten;
- 11. Grundsatzentscheidung über Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen;

- 12. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
- 13. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

#### § 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt' verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich benannt und durch Beschluss des Stadtrats bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.
- (9) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

### § 19 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

- (a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- (b) den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 5 Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 4 sachkundigen Bürgern.
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

#### a) Haupt- und Finanzausschuss

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschl. wichtiger Personalangelegenheiten,
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich der Angelegenheiten des Kur- und Fremdenverkehrs,
- Angelegenheiten des Finanz-/Steuer- und Abgabewesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung,
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- die Anordnung hauswirtschaftlicher Sperren.

Der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO entscheidet im Einzelfall über:

-	den Erlass	von über	3.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro;
-	die Niederschlagung	von über	3.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro;
-	die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-recht- licher oder zivilrechtlicher Forderungen auf die Dauer bis zu 12 Monaten;	von über	5.000,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro
	- die Stundung von Zahlungsansprüchen auf die Dauer bis zu 12 Monaten;	von über	5.000,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro
-	überplanmäßige Ausgaben und	von über	6.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro
-	außerplanmäßige Ausgaben	von über	6.000,00 Euro bis zu 30.000,00 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

 Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Wert

von über 10.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro;

 Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bauplätzen, auch bei Zwangsversteigerungen unter Ausübung des Vorkaufsrechtes mit einem Wert

von über 20.000,00 Euro bis zu 40.000,00 Euro;

- Honorarverträge im kulturellen Bereich mit einem Wert

von über 5.000,00 Euro bis zu 30.000,00 Euro.

#### b) Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO über:

- laufende Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens;
- die Vergabe von Bau-, Liefer-, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit einem Wert über 20.000,00 Euro;
- die Vergabe von Bau-, Liefer-, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen für Nachtragsvereinbarungen mit einem Wert über 10.000,00 Euro;
- Honorarverträge zur Bauleitplanung mit einem Wert über 10.000,00 Euro;

- die Bearbeitung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für beantragte Bauvorhaben ab einem Bauvolumen

von ca.10.000,- Euro.

- (3) Soweit der Haupt- und Finanz- und Bau- und Stadtentwicklungsausschuss im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht vollzogen sind.
- (6) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten beschließenden Ausschüssen bildet der Stadtrat folgende ausschließlich vorberatenden Ausschüsse:
  - a) den Ausschuss für Kultur und Soziales, bestehend aus dem Bürgermeister, 6 Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 4 sachkundigen Bürgern
  - b) den Ausschuss für Kur- und Tourismusentwicklung und Stadtmarketing, bestehend aus 5 Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 4 sachkundigen Bürgern sowie dem Geschäftsführer der städtischen Kurgesellschaft
- (7) Diese vorberatenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausschuss für Kultur und Soziales,
     Angelegenheiten der Bereiche Kultur, Soziales zu planen und zu beraten
  - b. Ausschuss für Kur- und Tourismusentwicklung und Stadtmarketing,
     Angelegenheiten zur touristischen Vermarktung der Stadt und ihrer Ortsteile zu beraten.

## § 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
  - 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
  - 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
  - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und der Angestellten), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
  - 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
  - 1. Vollzug der Ortssatzungen;
  - die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
  - der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-recht-

licher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) von einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen.

bis zu 20.000,00 Euro

Die Wertgrenze bzw. der Verpflichtungsrahmen entfällt für Anlagen des Kassenbestandes sowie der allgemeinen Rücklage und Sonderrücklage.

4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,- Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 5.000,- Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse

5. des Weiteren

der Erlass bis zu einem Betrag
 die Niederschlagung bis zu einem Betrag
 von 3.000,00 Euro;
 von 3.000,00 Euro;

- die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag auf die Dauer bis zu 12 Monaten;

von 5.000,00 Euro

 die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag auf die Dauer bis zu 12 Monaten; von 5.000,00 Euro

- 6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages sowie die Umschuldung von Krediten;
- 7. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe jeweils im Einzelfall.

bis zu 6.000,00 Euro

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

- 8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500,- Euro nicht übersteigen.
- 9. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken auch bei Zwangsversteigerungen unter Ausübung des Vorkaufsrechts mit einem Wert

bis zu 20.000,00 Euro;

 Erwerb, Veräußerung, Tausch und Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Wert

bis zu 10.000,00 Euro;

11. Honorarverträge im kulturellen Bereich mit einem Wert

bis zu 5.000,00 Euro;

- 12. die Bildung von Haushaltsresten.
- (4) Der Bürgermeister/Stadtbauamt erledigt in eigener Zuständigkeit:
  - die Vergabe von Bau-, Liefer-, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit einem Wert

bis zu 20.000,00 Euro;

2. die Vergabe von Bau-, Liefer-, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen Nachtragsvereinbarungen mit einem Wert

bis zu 10.000,00 Euro;

3. Honorarverträge zur Bauleitplanung mit einem Wert

bis zu 10.000,00 Euro;

- 4. die Bearbeitung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für routinemäßige Bauanträge, wie zum Beispiel Bau von Garagen, Balkons, Erker, Einfriedungen, Mauern usw., deren geschätztes Bauvolumen 10.000,- Euro nicht übersteigt und deren Bearbeitung kein besonderes öffentliches Interesse erkennen lässt;
- 5. der Bürgermeister/Stadtbauamt wird den Bau-/Stadtentwicklungsausschuss regelmäßig über die Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen in eigener Zuständigkeit informieren.

## § 21 Bürgerrat

(1) In den Ortsteilen Helmsgrün, Lichtenbrunn, Oberlemnitz, Saaldorf und Unterlemnitz werden Bürgerräte gebildet.

- (2) Ihre Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des Stadtrates. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und 2 bis 5 Bürgern des Ortsteiles, die ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des neu gewählten Bürgerrates gewählt.
- (4) Der Bürgerrat hat zu kommunalen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, das Recht, Anregungen, Vorschläge und Anfragen an den Bürgermeister und an den Stadtrat zu richten; die Bürgerratsmitglieder erhalten Rederecht in den Stadtratssitzungen. Der Bürgermeister soll den Bürgerrat zu wichtigen kommunalen Angelegenheiten des Ortsteils unterrichten. Für den Geschäftsgang kann die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß angewandt werden.

## § 22 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 29.03.2023